

Die Oberbürgermeisterin

Dezernat, Dienststelle

OB/OB

OB/2-2

Vorlagen-Nummer 14.12.2017

**3910/2017**

## Stellungnahme zu einem Antrag

### öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 2 (Rodenkirchen)	14.12.2017

#### **Zuständigkeit für die Umstufungsanzeige von Straßen hier: Abstufung einer Kreisstraße zu einer Gemeindestraße**

Zur Beteiligung der politischen Gremien bei der Umstufung bzw. Umstufungsanzeige einer Kreisstraße zur Gemeindestraße (Vorlage 2259/2017) wird aus kommunalverfassungsrechtlicher Sicht wie folgt Stellung genommen.

#### Ausgangslage:

Straßen sind gemäß § 3 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz NRW entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung in verschiedene Straßengruppen eingeteilt. Dabei sind Kreisstraßen nach § 3 Abs. 3 Straßen- und Wegegesetz NRW die Straßen mit überörtlicher Verkehrsbedeutung, die den zwischenörtlichen Verkehrsverbindungen dienen oder zu dienen bestimmt sind. Gemeindestraßen sind dagegen nach § 3 Abs. 4 Straßen- und Wegegesetz NRW Straßen, die vorwiegend dem Verkehr und der Erschließung innerhalb des Gemeindegebietes dienen oder zu dienen bestimmt sind.

Ändert sich die Verkehrsbedeutung einer Straße, so dass ihre tatsächliche Verkehrsbedeutung nicht mehr der aktuellen Zuordnung entspricht, ist nach § 8 Straßen- und Wegegesetz NRW eine Umstufung erforderlich. Im konkreten Fall geht es um die Abstufung einer Kreisstraße in eine Gemeindestraße. Die Straßenbaubehörde (hier die Gemeinde) der Straße, deren Verkehrsbedeutung sich geändert hat, muss diese Änderung der Straßenaufsichtsbehörde (im Falle der Kreisstraße ist dies die Bezirksregierung) anzeigen, wenn die Änderung der Verkehrsbedeutung eine Umstufung erforderlich machen kann (§ 8 Abs. 2 Straßen- und Wegegesetz NRW).

Es handelt sich um eine gebundene Entscheidung. Die Gemeinde ist verpflichtet, die Einstufung der Straßen zu überprüfen und ggf. eine Umstufung einzuleiten. Verfügt wird die Umstufung von der für die Straße höherer Verkehrsbedeutung zuständigen Straßenaufsichtsbehörde (§ 8 Absatz 3 StrWG NRW, hier von der Bezirksregierung).

Soweit eine bisher als überbezirklich eingestufte Straße (Kreisstraße) nach ihrer geänderten tatsächlichen Verkehrsbedeutung nunmehr rein bezirkliche Bedeutung erlangt hat oder umgekehrt, sind immer sowohl bezirkliche als auch überbezirkliche Belange berührt. Daher bedarf es einer grundsätzlichen Regelung.

#### Zuständiges Entscheidungsgremium

Bei Umstufungen von Straßen werden die politischen Gremien wie folgt beteiligt:

- Bei Aufstufung von innerbezirklichen Gemeindestraßen zu Bundes-/Landes-/Kreisstraßen entscheidet die Bezirksvertretung (Vorberatung im Verkehrsausschuss).
- Bei Abstufung von Bundes-/Landes-/Kreisstraßen zu Gemeindestraßen entscheidet der Verkehrsausschuss (Vorberatung in der Bezirksvertretung).

Demzufolge ist jeweils das „abgebende“ Gremium entscheidungsbefugt. Folgende Argumentation

liegt dem zugrunde:

Jede Straße fällt in den Verantwortungsbereich einer Behörde/eines Gremiums: Bundesstraßen – Bund; Landesstraßen – Land; Kreisstraßen – Kreis bzw. kreisfreie Stadt; Gemeindestraßen – Gemeinde (dort rein bezirkliche Straßen – Bezirksvertretung; überbezirkliche Straßen – Verkehrsausschuss). Daher liegt die Zuständigkeit für die Umstufung bzw. Umstufungsanzeige von Straßen bei dem Gremium, das auch in sonstiger Hinsicht für die jeweilige Straße zuständig ist. Andernfalls würde ein an sich für die jeweilige Straße (derzeit noch) nicht zuständiges Gremium über die Umstufungsanzeige der Straße entscheiden.

Die Regelung steht im Einklang mit § 21 Abs. 1 Nr. 14 der Zuständigkeitsordnung. Danach ist der Verkehrsausschuss zuständig für die Widmung/Einziehung/Umfestung von Straßen/ Wegen/ Plätzen mit wesentlich über den Bezirk hinausgehender Bedeutung. Dazu zählen in der Regel die Kreisstraßen (vgl. Kleerbaum/Palmen, § 37 II.2.c). Entsprechend regelt § 2 Abs. 1 Nr. 6.3. der Zuständigkeitsordnung die Zuständigkeit der Bezirksvertretung für die Widmung/Einziehung/Umfestung von Straßen/ Wegen/ Plätzen innerhalb des Bezirks (=soweit es sich um rein bezirkliche Straßen/Wege/Plätze handelt).

Auch wenn es ausgehend von § 8 Absatz 3 des Straßen- und Wegegesetz NRW sogar vertretbar erscheinen könnte, immer den Verkehrsausschuss entscheiden zu lassen (*Die Umfestungen verfügt die für die Straße höherer Verkehrsbedeutung (§ 3 Abs. 1) zuständige Straßenaufsichtsbehörde.*), spricht die Regelung des § 8 Absatz 6 Straßen- und Wegegesetz NRW (*Im Falle der Abstufung einer Bundesstraße bestimmt das für Straßen zuständige Ministerium die neue Straßengruppe. Der neue Träger der Straßenbaulast ist vorher zu hören.*) für die Entscheidung durch das „abgebende“ Gremium.

#### Ergebnis:

Im konkreten Fall (Abstufung einer Kreisstraße in eine Gemeindestraße – Vorlage 2259/2017) sind die Rechte der Bezirksvertretung Rodenkirchen nicht verletzt. Der Verkehrsausschuss ist das entscheidungsbefugte Gremium.

**gez. Reker**